

Verband der Karnevalsvereine Aachener Grenzlandkreise e.V.

Beschluss des Verbandspräsidiums über eine

Nebenordnung Nr. 7

in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 9 der VKAG-Satzung:

„Literarisches Komitee des VKAG und dessen Aufgaben“

in der Beschlussfassung vom 13. April 2010

Seite 1 von 1

Das Verbandspräsidium hat in seiner Sitzung vom 13. April 2010 die folgende Nebenordnung und damit die Bildung eines „Literarischen Komitees des VKAG“ beschlossen:

1. Zweck des Ausschusses

Das VKAG-Präsidium sieht es als eine wichtige Aufgabe an, die Mitgliedsvereine bei der Suche nach Bühnenkräften zu unterstützen. Hierzu gehören Angebote an die Vereine, insbesondere durch den Vorstellabend, aber auch die Förderung von Nachwuchskräften im Verbandsgebiet.

Um diese wichtige Verbandsarbeit zu intensivieren und die Arbeitsteilung in den Gremien des VKAG weiter voran zu bringen hat das VKAG-Präsidium beschlossen, der JHV 2010 die Bildung eines Literarischen Komitees gem. § 7 Nr. 9 der Satzung bekannt zu geben.

2. Aufgaben des Ausschusses

2.1. Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Vorstellabends von Bühnenkräften. Hieran können alle Auftretenden teilnehmen, die sich hierfür interessieren. Dabei finden Kräfte aus dem Verbandsgebiet besondere Berücksichtigung.

Die Auswahl der Teilnehmer am Vorstellabend bleibt dem Literarischen Komitee überlassen.

2.2. Suchen, Finden, Aus- und Weiterbildung von Nachwuchskräften in Zusammenarbeit mit der Jugendleitung der „Grenzlandjugend im VKAG“.

2.3. Programmvorschläge für die Veranstaltungen des VKAG an das Verbandspräsidium.

2.4. Erarbeitung und Vorschläge an das Präsidium für die Programme anderer Organisationen (z. B. StädteRegion Aachen), für die der VKAG die Programmgestaltung übernommen hat.

3. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss wird, mit Ausnahme des Literaten, durch das VKAG-Präsidium berufen.

3.1. Dem Ausschuss gehören an:

3.1.1. Der von der Jahreshauptversammlung des VKAG gewählte VKAG-Literat als Leiter und Koordinator des Ausschusses.

Er koordiniert und überwacht die Arbeiten und Aufgaben des Ausschusses.

3.1.2. Weiterhin gehören, gemäß der Geschäftsordnung des VKAG-Präsidiums, weitere 4 Präsidiumsmitglieder dem Ausschuss an:

3.1.3. bis zu 5 weitere Ausschussmitglieder, die dem Beirat angehören sollten.

3.1.4. Bei Bedarf kann der Ausschuss um bis zu 3 weitere Mitglieder ergänzt werden.

3.2. Die anfallenden Arbeiten werden im Ausschuss selbständig aufgeteilt.

4. Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Wahlperiode des VKAG-Präsidiums.

5. Im Übrigen gelten die Vorschriften der VKAG-Satzung sowie der erlassenen Nebenordnungen in der jeweils gültigen Fassung.